

Gewerbliche Schutzrechte Deutscher im Ausland

Von Patentanwälten Dipl.-Ing. Cohausz-Düsseldorf und Dr.-Ing. von Kreisler-Köln

Diese Ausführungen befassen sich mit den internationalen und ausländischen Gesetzen nur soweit sie Schutzrechte Deutscher betreffen. Abkommen, wie das von Neuchatel, und Gesetze, die für Deutschland und Deutsche nicht gelten, sind nicht berücksichtigt.

I. Bestehende und angemeldete Schutzrechte

Während des Krieges haben einzelne kriegsführende Länder, wie U.S.A., die Schutzrechte Deutscher beschlagnahmt und veräußert oder, wie Frankreich und Großbritannien, an den Patenten Deutscher erleichterte Zwangslizenzen erteilt. In Großbritannien wurden in einzelnen Fällen, in denen Warenzeichen als Beschaffenheitsangaben wirken, kurzfristige Lizenzen gegeben, um den britischen Herstellern die Einführung eigener Zeichen unter Mitbenutzung der Zeichen Deutscher zu erleichtern.

Sogleich nach der Kapitulation und der vollständigen Besetzung Deutschlands wurde das Gesetz Nr. 53 der Militäregierung verkündet, durch das verboten wurde, über alle außerhalb Deutschlands befindlichen Vermögensgegenstände zu verfügen, die ~~sich~~ ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt von natürlichen oder juristischen Personen in Deutschland befinden. Die Eigentums- oder Verfügungsberechtigten wurden verpflichtet, diese Vermögensgegenstände innerhalb 30 Tage nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mit dem Tage seiner Verkündung bei der nächsten Reichsbankstelle schriftlich anzumelden. Im Gesetz wurde ausdrücklich bestimmt, daß Patente, Gebrauchsmuster und Lizenzen unter den Begriff „Vermögensgegenstände“ fallen. Geschmacksmuster und Warenzeichen sind nicht ausdrücklich erwähnt, dürften aber zweifellos als Vermögensgegenstände im Sinne des Gesetzes zu betrachten sein. Zweifelhaft ist, ob auch Anmeldungen von Schutzrechten unter das Gesetz fallen; die Ansicht überwiegt, daß Anmeldungen nicht als Vermögensgegenstände anzusehen sind; dementsprechend wurden sie im allgemeinen bei der Reichsbank nicht angemeldet.

Durch das folgenschwere Gesetz Nr. 5 des Kontrollrats, ausgefertigt in Berlin am 30. 10. 1945, wurde das gesamte deutsche Auslandsvermögen im weitesten Sinne durch Übertragung auf eine „Kommission für das deutsche Auslandsvermögen“ enteignet, die sich aus den Vertretern der vier Besatzungsmächte in Deutschland zusammensetzt. Das Gesetz bezieht sich auf Vermögenswerte aller Personen deutscher Staatsangehörigkeit, unabhängig davon, ob diese Personen sich in Deutschland oder außerhalb Deutschlands befinden. Die Frage der Entschädigung wird einer späteren Entscheidung des Kontrollrats vorbehalten. Von der Übertragung auf die Kommission wurden Vermögenswerte ausgenommen, die der Oberhoheit von Großbritannien, der britischen Dominien, Indiens, der britischen Kolonien und Besitzungen, der UdSSR, der USA, Frankreichs und jeder anderen der Vereinten Nationen unterstehen, die vom Kontrollrat bestimmt wird, so daß praktisch nur die in den neutralen Staaten liegenden Vermögenswerte auf die Kommission übertragen wurden. Der Ausdruck „Vermögen“ umfaßt nach der Definition des Gesetzes ausdrücklich Patentrechte, Urheberrechte und Rechte an Schutzmarken. Auch hier ist es unzweifelhaft, daß die nicht erwähnten Gebrauchs- und Geschmacksmuster unter das Gesetz fallen, während es zweifelhaft ist, ob sich das Gesetz auch auf Anmeldungen bezieht.

Für die Behandlung der Patente Deutscher in den wichtigsten der Vereinten Nationen ist das Londoner Abkommen vom 27. 7. 1946 maßgebend, das von 26 Staaten unterzeichnet wurde, die fast alle im Krieg gegen Deutschland gestanden haben. Der Text des Abkommens und das Verzeichnis der Signatarmächte, das durch Dänemark zu ergänzen ist, sind in der Nr. 1 dieser Zeitschrift veröffentlicht worden.

Das Abkommen bezieht sich nur auf Patente, die von den Signatarmächten vor dem 1. 8. 1946 erteilt wurden, noch nicht abgelaufen sind und sich früher ganz in deutschem Besitz befanden. Patente, an denen Nichtdeutsche beteiligt sind, fallen somit nicht unter das Abkommen. Jede Regierung hat ferner das Recht, Patente Deutscher, die außerhalb Deutschlands wohnen, deutscher Emigranten und anderer Personengruppen, die die Regierung von der Kontrolle deutschen Eigentums ausgenommen hat, als nichtdeutsche Patente zu behandeln. Die unter das Abkommen fallenden Patente werden mit Wirkung vom 1. 1. 1947 der Öffentlichkeit bereit gestellt oder zum öffentlichen Besitz erklärt oder den Untertanen aller Signatarmäßigkeiten dauernd zur Erteilung von Freilizenzen angeboten. Rechte Nichtdeutscher, die vor dem 1. 8. 1946 entstanden sind, werden dadurch geschützt, daß, falls es sich um ausschließliche Lizenzen handelt, während ihrer Dauer keine neuen Lizenzen erteilt werden, während in Fällen nicht ausschließlicher Lizenzen neue Lizenzen nur zu gleichen Bedingungen eingeräumt werden. Das Abkommen hat zur stillschweigenden Voraussetzung, daß die Signatarmächte die Patente Deutscher enteignet haben.

Die Patente und anderen gewerblichen Schutzrechte in den von Rußland

besetzten östlichen Staaten stehen wie alle anderen Vermögenswerte nach dem Potsdamer Abkommen Rußland zu. Gesetze oder Verordnungen über die Enteignung der Schutzrechte sind noch nicht bekannt geworden.

Die Frage der Anrechnung der Milliardenwerte, die die Patente und anderen gewerblichen Schutzrechte darstellen, — nach einer Schätzung der „Prawda“ 5 Milliarden Dollar — auf Reparationskonto ist von größter Bedeutung. Die Hamburger Bürgerschaft hat sich mit Recht mit dieser Frage befaßt, die alle deutschen wirtschaftlichen Stellen nicht aus den Augen verlieren dürfen. Ganz unverständlich ist demgegenüber die Empfehlung der Delegierten zur Londoner Konferenz an ihre Regierungen, die nach dem Londoner Abkommen den Untertanen der Signatarmäßigkeiten lizenfrei zur Verfügung gestellten Patente nicht auf Reparationskonto anzurechnen.

Von den europäischen Staaten haben unter anderen Italien, Portugal, Spanien, Schweden und die Schweiz, von den überseeischen Staaten unter anderen Argentinien, Brasilien, Australien und Canada das Abkommen nicht unterzeichnet. In diesen Staaten unterliegt die Behandlung der gewerblichen Schutzrechte Deutscher der nationalen Gesetzgebung.

Von besonderem Interesse ist in dieser Beziehung das Washingtoner Abkommen vom 25. 5. 1946 zwischen der Schweiz einerseits und USA, Frankreich und Großbritannien andererseits, die zugleich im Namen verschiedener anderer Vereinten Nationen handelten. Danach werden sämtliche vorhandenen und bis zum 1. 1. 1948 entstehenden Vermögenswerte natürlicher oder juristischer Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in Deutschland, darunter Patente, Marken und Urheberrechte, von der schweizerischen Verrechnungsstelle in Zürich nach Art einer Konkursmasse derart liquidiert, daß sie nicht wieder in deutsche Hände kommen können. Die Liquidation der gewerblichen Schutzrechte erfolgt zusammen mit einer gemischten alliierten Kommission. Der Liquidationserlös wird hälftig zwischen der Schweiz und den anderen Vertragsschließenden geteilt. Aus ihrem Anteil entschädigt die Schweiz die Schweizer, die deutsche Forderungen haben oder Opfer des Krieges sind, während die Alliierten aus ihrem Anteil Wiederaufbau- und andere Hilfsmaßnahmen, darunter auch Lebensmittelieferungen nach Deutschland finanzieren wollen. Die deutschen Eigentümer der schweizerischen Vermögenswerte werden in Reichsmark aus einem Fond entschädigt werden, für den die Schweiz und die Alliierten je zur Hälfte die Mittel zur Verfügung stellen. Sie haben wie andere Beteiligte das Recht, gegen Entscheidungen der schweizerischen Verrechnungsstelle Berufung bei einer schweizerischen Rekursinstanz einzulegen.

Von Bedeutung ist, daß Vermögenswerte von Deutschen, die in der Schweiz oder sonstwo im Ausland wohnen, nicht unter das Abkommen fallen.

Ein ähnliches Abkommen soll zwischen Schweden und den Alliierten geschlossen werden sein. Die Liquidation des deutschen Vermögens soll von dem schwedischen Kapitalfluchtamt durchgeführt werden. Für Patente wird das Abkommen von keiner sehr großen Bedeutung sein, da die Mehrzahl der schwedischen Patente Deutscher durch Nichtzahlung der Gebühren erloschen ist.

In Italien, Spanien und Portugal sind die gewerblichen Schutzrechte Deutscher weder beschlagnahmt noch enteignet worden.

Während die Lage der Auslandspatente Deutscher bis zu einem gewissen Grade geklärt ist, bestehen in Bezug auf die Lage der Warenzeichen Unklarheiten. Nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 5 und nach dem Washingtoner Abkommen werden sie wie Patente behandelt. Dänemark, Norwegen, Schweden und die Tschechoslowakei haben die Marken Deutscher beschlagnahmt, Dänemark und Schweden haben angefangen, sie zu veräußern. Das Schweizer Gesundheitsamt hat verboten, deutsche Marken für pharmazeutische Produkte zu benutzen, weil die Qualität nicht mehr verbürgt sei. Amerikanische Behörden haben Listen von Marken Deutscher aufgestellt, die ohne Genehmigung nicht benutzt werden sollen. Eine den deutschen Interessen abträgliche endgültige Regelung auf dem Warenzeichengebiet wird erschwert einmal durch die in zahlreichen Auslandsstaaten wie in Deutschland bestehende Bindung der Marke an den Geschäftsbetrieb ihres Inhabers, andererseits durch das internationale Madrider Abkommen vom 14. 4. 1891 zur Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren.

Noch weniger geklärt ist die Lage der Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte Deutscher im Ausland. Es ist möglich, daß sie unter keines der besprochenen Gesetze und Abkommen fallen. Gleichwohl wurden auch die Anmeldungen Deutscher in Dänemark und Norwegen beschlagnahmt. Durch die Patents and Designs Act 1946 wurde in Großbritannien bestimmt, daß alle Patente und Geschmacksmuster gelöscht werden können und alle Anmeldungen zurückzuweisen sind, die eine in Deutschland oder von einem Deutschen zwischen dem 3. 9. 1938 und dem 31. 12. 1945 gemachte Erfindung betreffen.

II. Neumeldung von Schutzrechten

Vom Standpunkt der Gesetzgebung der meisten Auslandsstaaten bestehen keine Hindernisse für die Anmeldung von Patenten, Mustern und Marken durch Deutsche. Trotzdem dürfte diese Anmeldung aus mehreren Gründen praktisch nicht möglich sein. Einmal dürften die für jede Auslandsanmeldung zu zahlenden Devisen kaum in rechtlich einwandfreier Weise zu beschaffen sein. Die Anmeldung auf Grund eines Kredits eines ausländischen Geschäftsfreundes oder Patentanwalts verstößt gegen die Bestimmung des Gesetzes Nr. 53, die verbietet, eine Verpflichtung seitens einer Person in Deutschland gegenüber einer Person außerhalb Deutschlands zu einer Zahlung einzugehen, gleichgültig ob die Verpflichtung fällig ist oder nicht. Schließlich darf kein Briefwechsel mit dem Ausland geführt werden, mit dem eine geschäftliche Verpflichtung eingegangen wird. Das ist aber bei Einreichung einer Auslandsanmeldung nicht zu vermeiden. Aber selbst wenn es gelingen sollte, diese Hindernisse durch entsprechende Genehmigungen der Militärregierung zu beseitigen, ist es ungeklärt, ob die neuen Anmeldungen von dem Kontrollratsgesetz Nr. 5, das keine zeitliche Grenze enthält, betroffen werden bzw. nicht unter die nationalen Beschlagsnahmegerüste einzelner Auslandsstaaten fallen.

Von dieser Regel besteht eine sehr beachtliche Ausnahme. Die französische Regierung hat Deutschen gestattet, französische Patente anzumelden und hat zu diesem Zweck einen Devisenbetrag zur Verfügung gestellt, der den deutschen Interessenten ermöglicht, die patentamtlichen und anwaltlichen Gebühren in Reichsmark zu zahlen. Die Anmeldung kann über einen in der französischen Zone zugelassenen deutschen Patentanwalt bei einer Dienststelle der französischen Militärregierung in Baden-Baden erfolgen.

Die Anmeldung in Frankreich bietet den Vorteil, daß eine internationale Priorität in den Staaten der Pariser Union zum Schutz des gewerblichen Eigentums begründet wird, der fast alle Staaten angehören (wichtigste Ausnahmen die U.d.S.S.R. und Argentinien). Diese Unionspriorität hat zur Folge, daß bei Anmeldung der gleichen Erfindung innerhalb einer einjährigen Frist in einem anderen Unionsstaat, zum Beispiel Deutschland oder Großbritannien, der Anmeldetag in Frankreich als Prioritätstag in Anspruch genommen werden kann. Nach wiederholter Mitteilung der französischen Militärregierung darf das internationale Prioritätsrecht ohne Genehmigung der Militärregierung ausgeübt werden. Auch werden die hierfür erforderlichen Unterlagen, die sogenannten Prioritätsbelege, durch das französische Patentamt auf Grund der Entscheidung des Directeur des Finances Extérieures vom 7. 3. 1947 erteilt.

Zu der für Deutsche besonders wichtigen Frage, ob die durch die Anmeldung in Frankreich begründete Unionsprioritätsfrist von normaler Weise 1 Jahr für die Nachanmeldung in Deutschland im Hinblick auf die Unbestimmtheit des Zeitpunktes der Wiedereröffnung des Patentamtes ausreichen wird, ist zu sagen, daß nach einer Mitteilung der französischen Militär-

regierung mit einer Verlängerung der im Ausland seit Kriegsbeginn entstandenen Unionsprioritätsfristen über den Zeitpunkt der Wiedereröffnung des Patentamtes hinaus zu rechnen ist.

Die neuen französischen Patente Deutscher fallen nicht unter das Londoner Abkommen, sind aber nach Gesetz Nr. 53 als Auslandsvermögen anmeldepflichtig und unterliegen nach Gesetz Nr. 5 des Kontrollrats in Verbindung mit französischen Gesetzesbestimmungen der Beschlagsnahme durch die französische Regierung. Nach allgemeiner Ansicht entstehen sowohl diese Anmeldepflicht als auch dieses Beschlagsnahmerecht erst bei Erteilung des Patentes. Da diese Erteilung auf Antrag des Anmelders bis auf Weiteres ausgesetzt werden darf, ist der deutsche Anmelder in der Lage, seine Anmeldung so lange in der Schwebe zu halten, bis sich die Verhältnisse geklärt oder gegebenenfalls zu seinen Gunsten geändert haben.

Jedenfalls ist die Anmeldung eines französischen Patentes trotz aller Unklarheiten und Risiken zur Zeit die einzige rechtlich einwandfreie Möglichkeit für einen Deutschen, seine Erfindung in einem Auslandsstaat zu schützen und darüber hinaus eine Priorität in Deutschland und in anderen Auslandsstaaten zu begründen. (1502)

Bezirksgruppe Nord des „Grünen Vereins“. — In einer Versammlung in Hamburg am 15. 4. 1947, an der zahlreiche Vertreter der Wirtschaft, Industrie und Anwaltschaft teilnahmen, wurde die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Bezirksgruppe Nord der deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (des sogenannten Grünen Vereins) beschlossen^{4).} Ziel, Satzung und Beiträge der Bezirksgruppe Nord stimmen mit denen der Bezirksgruppe West überein.

Es wurde gewählt: als Vorsitzender: Rechtsanwalt Prof. Dr. Fischer, Hamburg; als Stellvertreter: Patentanwalt Dr. Vollmer, Hamburg; als Schriftführer: Rechtsanwalt Dr. Möhring, Hamburg; als Schatzmeister: Rechtsanwalt Dr. Bussmann, Hamburg; als Beisitzer: Patentanwalt Dr. Ing. Joos, Braunschweig; Patentanwalt Möllering, Lübeck; Dr. Müller-Pohle vom braunschweigischen Staatsministerium; und je ein Vertreter der Handelskammer, Hamburg; der Handwerkskammer, Hamburg; der Gewerkschaften.

Es sollen die gleichen Fachausschüsse wie bei der Bezirksgruppe West errichtet werden. Zuschriften sind zu richten an den Schriftführer Hamburg, Ness 7.

PA. o. K. —1112—

Berichtigung. Londoner Abkommen über deutsche Patente vom 27. Juli 1946. (Diese Zeitschrift 19, 27, 1947) In Artikel 1 letzte Zeile ist als vorletzte Wort „lizenzgebührenfrei“ einzufügen. — In Artikel 3 Zeile 6 ist das Wort „Erforderungen“ durch „Erfindungen“ zu ersetzen. PA. v. K.

⁴⁾ Siehe Mitteilung über die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Bezirksgruppe West; diese Ztschr. 19, 51 [1947].

Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen

Kontrollrat

„Aufhebung des Gesetzes zur Ordnung der Nationalen Arbeit“ (vom 20. 1. 1934) Gesetz Nr. 40 vom 30. 11. 1946.

„Änderung der Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Gewinnabführung“ (Änderung des Kontrollrat-Gesetzes Nr. 12) Gesetz Nr. 42 vom 30. 11. 1946.

„Verbot der Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Beförderung und Lagerung von Kriegsmaterial“. Gesetz Nr. 43 vom 20. 12. 1946.

„Außerordentliche Maßnahmen in Pacht-, Landbewirtschaftungs- und Entschuldungsrecht aus Anlaß des totalen Krieges“ (Aufhebung der Verordnung vom 11. 10. 1944). Gesetz Nr. 44 vom 10. 1. 1947.

„Merkmale der Deutschland für seine Friedenswirtschaft belassenen Schiffe“, Direktive Nr. 37 vom 26. 9. 1946.

„Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militäristen und Internierung, Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen“ Direktive Nr. 38 vom 12. 10. 1946.

„Liquidation des deutschen Kriegs- und Industriepotentials“ Direktive Nr. 39 vom 2. 10. 1946.

„Einmalige Interzonengräßen für deutsche Zivilpersonen im Interzonenhandel“ Direktive Nr. 43 vom 29. 10. 1946.

Militärregierung für Deutschland US-Zone

„Zuständigkeit deutscher Gerichte“ (keine Gerichtsbarkeit gegen Staatsangehörige der Vereinten Nationen und in Sachen, welche die Auslegung oder Gültigkeit von Anordnungen oder Gesetzgebung der Militärregierung zum Gegenstand haben, Änderung des Gesetzes Nr. 2).

„Eintragung in die öffentlichen Register“. Änderung Nr. 1 vom 2. 3. 1946 und Nr. 2 vom 15. 10. 1946.

„Amnestie-Verordnung“ (Jugendamnestie) zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus 11. 10. 1946.

„Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen“ (Ergänzung Nr. 2 zum Gesetz Nr. 52) Allgemeine Vorschrift Nr. 1.

„Devisenwerte und Auslandsvermögen“ (Vermögenswerte auch anmeldepflichtig, wenn bereits auf Kommission für deutsches Auslandsvermögen gesetzlich übertragen) Bekanntmachung vom 10. 2. 1946.

„Interzonenverkehr von deutschen Zivilpersonen“. 27. 8. 1946.

Verwaltungsaamt für Wirtschaft

„Vorläufiges Abkommen über die Bildung einer deutschen Wirtschaftsverwaltung“ (Wirtschaftszusammenschluß USA und englische Zone; Wirtschaftsrat mit Sitz in Minden, bestehend aus den Wirtschaftsministern der USA-Zone und 3 Vertretern der englischen Zone, die von der Militärregierung ernannt werden. Offizielle Bezeichnung des Wirtschaftsrates: „Verwaltungsrat für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebiets.“) vom 5./11. Sept. 1946.

„Gesundungsplan der deutschen Wirtschaft“ (Antrag an die Militärregierung) vom 29./30. 10. 1946.

„Überführung der Preisverwaltungen (britische und USA-Zone) in das VAW“ Beschuß vom 29./30. 10. 1946.

„Überführung der Preismeldestelle von Frankfurt in das VAW, Minden“. 1. 10. 1946.

„Errichtung der Arbeitsgruppe Kohle“ (einige Aufgabe: Produktionssteigerung) vom 29./30. 10. 1946. Leiter: Prof. Dr. Nölting, Düsseldorf, Wirtschaftsministerium.

„Hauptabteilung Außen- und Interzonenhandel“ (Tätigkeitsbeginn 1. 12. 1946 in Minden). 13./14. 11. 1946.

„Versuch einer Außenhandels-Bilanz für die britische und amerikanische Zone für 1947“. (Anfang November 1946).

„Einrichtung einer Zentralelastverteilung für Energiewirtschaft in Frankfurt/M.“ (untersteht der Aufsicht von VAW, Hauptabteilung Energie und Wasserwirtschaft). 13./14. 11. 1946.

„Preisfestsetzung für Schwefelkies“ (RM. 17,85/t netto bei 40%igem Schwefelgehalt frei Waggon Meggen, Anschlußgleis; Mehr- oder Mindergehalt an Schwefel RM. 0,45/t netto je 1%igem Schwefelgehalt) vom 7. 12. 1946.

„Höchstpreise für Blei-, Zink- und Kupfermetalle“ Anordnung vom 21. 12. 1946.

„Übernahme der Befugnisse durch die Zweizonen-Wirtschaftsverwaltung ab 1. 1. 1947“ (Minden/Westf., Melitta-Haus, Fernruf: 3341/45; eben dort Sitz der „Bi-Partite Economic Control Group“, des Kontrollorgans der Militärregierung).